

Mein Ehrenamt 2014

Aufwandsentschädigung und Vergütung

Bearbeitungsstand: 7.2.2014 12.00 Uhr

Malte Jörg Uffeln

Magister der Verwaltungswissenschaften

**Rechtsanwalt Mediator (DAA) MentalTrainer Lehrbeauftragter
(Gründau)**

www.uffeln.eu

www.maltejoerguffeln.de

ra-uffeln@t-online.de

ON bei facebook unter Malte Jörg Uffeln

***Fragen Sie mich !
Unterbrechen Sie mich !***

**"Wer's nicht einfach und klar sagen kann, der
soll schweigen und weiterarbeiten, bis er's
klar sagen kann."**

Karl R. Popper, Die Zeit, 24.9.1971

Unsere zentralen Begriffe

Aufwand

betriebswirtschaftlich:

**Einsatz oder die zu erbringende Leistung, um
einen bestimmten Nutzen zu erzielen**

rechtlich:

Vermögensopfer

§ 670 BGB

Ersatz von Aufwendungen

Macht der Beauftragte zum Zwecke der Ausführung des Auftrags Aufwendungen, die er den Umständen nach für erforderlich halten darf, so ist der Auftraggeber zum Ersatz verpflichtet.

Grenze:

Der Anspruch reicht, soweit der Beauftragte sein Ermessen sorgfältig ausübt - dies gilt auch, wenn sich die Aufwendungen nachträglich objektiv als erfolglos oder unangemessen herausstellen.

Vergütung

=

**die für eine Dienstleistung in Geld
entrichtete oder zu entrichtende
Gegenleistung**

I. Steuerbefreiungen nach § 3 EStG

Steuerfrei sind

Nr. 12

aus einer Bundeskasse oder Landeskasse gezahlte Bezüge, die in einem Bundesgesetz oder Landesgesetz oder einer auf bundesgesetzlicher oder landesgesetzlicher Ermächtigung beruhenden Bestimmung oder von der Bundesregierung oder einer Landesregierung als

Aufwandsentschädigung festgesetzt sind und als Aufwandsentschädigung im Haushaltsplan ausgewiesen werden. 2Das Gleiche gilt für andere Bezüge, die als Aufwandsentschädigung aus öffentlichen Kassen an öffentliche Dienste leistende Personen gezahlt werden, soweit nicht festgestellt wird, dass sie für Verdienstaufschlag oder Zeitverlust gewährt werden oder den Aufwand, der dem Empfänger erwächst, offenbar übersteigen;

Höchstgrenze wie § 3 Nr. 26 EStG € 2.400,00 / Jahr

MERKE!

- 1. „ inländische Kasse“**
- 2. „öffentliche Dienste“**
- 3. kein Verdienstausschlag oder Zeitverlust
ersetzbar!**

Sonderfall Kommunalpolitiker

Ratsherrenenerlass

**([http://www.fm.nrw.de/allgemein_fa/steuerzahler/gesetze/
anweisungen/2013_11_06_Ratsherrenenerlass.php](http://www.fm.nrw.de/allgemein_fa/steuerzahler/gesetze/anweisungen/2013_11_06_Ratsherrenenerlass.php))**

Sitzungsgelder

Gemeinde

bis 20.000 Einwohner 104 € mtl. / 1.248 € / jährlich

20.000 bis 50.000,00 Einwohner 166 € mtl. / 1.992 € / jährlich

Landkreis

bis höchstens 250.000 Einwohnern 204 € mtl./ 2 448 € jährlich

mehr als 250.000 Einwohnern 256 € mtl. / 3 072 € jährlich

Weiter sitzungsfreie Steuergelder für sachkundige Bürger!

Was geht ?

- *Reisekosten bei Dienstreisen**
- * Aufwendungen für Informationsmaterial**
 - *Porto, Telefon, Schreibmaterial**
 - * Fraktionsbeiträge**
 - * häusliches Arbeitszimmer**
(„Mittelpunkt“-Theorie)
- * Bewirtungskosten aus mandatsbedingtem Anlass**
- * Wahlkampfkosten, Werbung Homepage, facebook- Anzeige**

Was geht nicht ?

- * Kosten für eigene Verpflegung**
- * Bewirtungskosten Geburtstag, Jubiläen**
 - *bürgerliche Kleidungskosten**
- * Getränke und Bewirtung bei Schützenfesten**
 - * Mitgliedsbeiträge an Vereine, Pokale, Ehrenpreise**

Was geht nicht ?

- * Kosten für eigene Verpflegung**
- * Bewirtungskosten Geburtstag, Jubiläen**
 - *bürgerliche Kleidungskosten**
- * Getränke und Bewirtung bei Schützenfesten**
 - * Mitgliedsbeiträge an Vereine, Pokale, Ehrenpreise**

Feuerwehren

Hessen

Link zu den Erlassen:

**[http://verwaltung.hessen.de/irj/HMdl_Internet?
cid=2b732216a9b154be2f93a3a980515253](http://verwaltung.hessen.de/irj/HMdl_Internet?cid=2b732216a9b154be2f93a3a980515253)**

Nr. 13

die aus öffentlichen Kassen gezahlten

Reisekostenvergütungen,

**Umzugskostenvergütungen und Trennungsgelder. 2Die als
Reisekostenvergütungen gezahlten Vergütungen für
Verpflegungsmehraufwendungen sind nur insoweit steuerfrei, als
sie die Pauschbeträge nach § 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 5 nicht
übersteigen; Trennungsgelder sind nur insoweit steuerfrei, als sie
die nach § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 5 und Absatz 5 sowie § 4
Absatz 5 Satz 1 Nummer 5 abziehbaren Aufwendungen nicht
übersteigen;**

Nr. 26....

Einnahmen aus nebenberuflichen

Tätigkeiten *als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbaren nebenberuflichen Tätigkeiten, aus nebenberuflichen künstlerischen Tätigkeiten oder der nebenberuflichen Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen im Dienst oder im Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat belegen ist, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, oder einer unter § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 der Abgabenordnung) bis zur Höhe von insgesamt 2 400 Euro im Jahr. 2Überschreiten die Einnahmen für die in Satz 1 bezeichneten Tätigkeiten den steuerfreien Betrag, dürfen die mit den nebenberuflichen Tätigkeiten in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Ausgaben abweichend von § 3c nur insoweit als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden, als sie den Betrag der steuerfreien Einnahmen übersteigen;*

Übungsleiterpauschale

(§ 3 Nr. 26 EStG)

€ 2.400 Euro/Jahr

(€ 200 mtl.)

Wichtig !!!

„ Pädagogische Tätigkeit“

Verwaltungsanweisungen und Literatur sind einhellig der Auffassung, dass der Betreuer im Sinne des § 3 Nr. 26 EStG eine pädagogische Ausrichtung haben muss. Kennzeichnend für pädagogische Tätigkeiten ist, dass sie eine umfassende Persönlichkeitsentwicklung beabsichtigen, oder dass sie in einen strukturierten Ausbildungsgang eingebettet sind. Die bloße Informationsvermittlung genügt nicht. Deswegen ist die Tätigkeit als Versichertenberaterin nicht begünstigt.

Finanzgericht Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 19.09.2013, 7 V 7231/13

ACHTUNG!

**Wenn Pauschale, dann keine Geltendmachung
von Werbungskosten und
Betriebsausgaben !!!**

Nr. 26a

Einnahmen aus nebenberuflichen

Tätigkeiten im Dienst oder Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat belegen ist, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, oder einer unter § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 der Abgabenordnung) bis zur Höhe von insgesamt 500 Euro im Jahr. 2Die Steuerbefreiung ist ausgeschlossen, wenn für die Einnahmen aus der Tätigkeit – ganz oder teilweise – eine Steuerbefreiung nach § 3 Nummer 12, 26 oder 26b gewährt wird. 3Überschreiten die Einnahmen für die in Satz 1 bezeichneten Tätigkeiten den steuerfreien Betrag, dürfen die mit den nebenberuflichen Tätigkeiten in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Ausgaben abweichend von § 3c nur insoweit als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden, als sie den Betrag der steuerfreien Einnahmen übersteigen;

Ehrenamtspauschale

(§ 3 Nr. 26a EStG)

€ 720 / Jahr

(€ 60 mtl.)

ACHTUNG!

**Wenn Pauschale, dann keine Geltendmachung
von Werbungskosten und
Betriebsausgaben !!!**

TIPP:

Klare Satzungsregelung

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder der Organe des Vereins sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§ 670 BGB) im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins. Eine Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26 a EStG) in Form pauschalen Aufwendersatzes oder einer Tätigkeitsvergütung kann geleistet werden. Der Anspruch muss bis zum 1.2. des auf das Jahr der Entstehung des Anspruches folgenden Jahrs geltend gemacht werden, anderenfalls ist der Anspruch verfallen.

WICHTIG:

Kumulierungsverbot bei „gleicher Tätigkeit“

**§ 3 Nr. 26 a EStG geht neben § 3 Nr. 12 EStG
und § 3 Nr. 26 EStG nicht.**

TIPP:

**Unterschiedliche „Ehrenämter“ definieren
und – ggf. durch Verträge und Beschlüsse-
voneinander abgrenzen.**

Nr. 26b.

**Aufwandsentschädigungen nach § 1835a des
Bürgerlichen Gesetzbuchs, soweit sie zusammen mit den
steuerfreien Einnahmen im Sinne der Nummer 26 den
Freibetrag nach Nummer 26 Satz 1 nicht überschreiten.
2Nummer 26 Satz 2 gilt entsprechend;**

Ehrenamtliche Betreuer

**nicht berufliche Tätigkeiten als Vormund (nach §§ 1773 ff. BGB),
Pfleger (nach §§ 1909 ff. BGB) oder
rechtlicher Betreuer (§§ 1896 ff. BGB)
(§ 1835 a BGB)**

€ 323,00 je Fall

Tägliche Praxis

**Anspruch nach § 3 Nr. 26 und
§ 3 Nr. 26 a EStG**

Ja, oder ich will das Geld nicht!!!

- 1. Was geht da ?**
- 2. Kann ich „ verzichten“ und eine
Spendenquittung bekommen ?**

Aufwandsspende

Varianten

Geld fließt/ Geld fließt nicht

VORAUSSETZUNGEN ABER IMMER:

„Einräumung Anspruch“

„Aufwand folgt nach“

„Aufwand wird abgerechnet“

„Auszahlung (dann RÜCKspende)“

oder

„Verzicht (dann Zuwendungsbest.)

Dokumentation

„ Formular Geldspende“

**Darüber hinaus muss er auf der Spendenbescheinigung
vermerken, dass es sich um den Verzicht auf die
Erstattung von Aufwendungen handelt.**

**Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von
Aufwendungen**

Ja X

Nein

Quelle:

**BMF-Schreiben vom > 07.06.1999, BStBl. 1999
I S. 591 < und vom > 17.06.2011, BStBl. 2011 I
S. 623**

Aufwandsspende rechtssicher, klipp und klar und konkret:

1. Vergütungsanspruch muss sich aus

1.1. Satzung

1.2. schriftlicher Vereinbarung

1.3. Beschluss

1.3.1. MGV oder (?)

1.3.2. Vorstand

ergeben

**und zwar bevor die Tätigkeit ausgeübt
wird/nachfolgt.**

2. Anspruch muss ernsthaft sein.

Verein muss im Zeitpunkt der Einräumung des Anspruches in der Lage sein, alle Ansprüche befriedigen zu können.

Kriterium:

***wirtschaftliche Leistungsfähigkeit auf Grund unbelasteter Vermögenswerte**

*** „Versilberung von Vermögenswerten zur Anspruchssicherung“ wohl möglich**

„Ernsthaftigkeit“

*** kein Vorabverzicht !**

*** Vermögen des Vereins muss alle Ansprüche abdecken**

*** Notwendigkeit der Budgetplanung
(ggf. monatliche Periodisierung, FG München
Urteil vom 7.7.2009 6 K 3583/07)**

**3. Der Anspruch darf nicht unter der
Bedingung des Verzichts eingeräumt
worden sein. Verein muss das finanzielle
Risiko einer möglichen Auszahlung des
Anspruchs tragen.**

4. Der Anspruch muss rechtswirksam sein, d.h. der Anspruch muss gerichtlich eingeklagt werden können.

5. Der Spender muss **zeitnah und nachträglich, also nicht im Voraus, auf seinen Anspruch schriftlich **verzichten****
(zeitnah...: bis zu 3 Monaten ...?)

TIPP:
Schriftliche Verzichtserklärung

Nr. 51.

**Trinkgelder, die anlässlich einer
Arbeitsleistung dem Arbeitnehmer von Dritten
freiwillig und ohne dass ein Rechtsanspruch
auf sie besteht, zusätzlich zu dem Betrag
gegeben werden, der für diese Arbeitsleistung
zu zahlen ist**

Sonstige Einkünfte

i.S.d. § 22 Nr. 3 EStG:

Freigrenze
256 € / Jahr

II.

Reisekostenrecht

**Fahrtkosten,
Verpflegungsmehraufwendungen,
Übernachungskosten, Reisenebenkosten**

LINK:

http://www.hk24.de/recht_und_steuern/steuerrecht/ertrag_lohnsteuer/einkommen_koerper_steuer/2707068/Ueberblick_ueber_das_neue_Reisekostenrecht_ab_1_Januar_2014.html

Reisekosten

„ auswärtige Tätigkeit muss vorliegen“

Neu ab 1.1.2014

**Definition der ersten
Tätigkeitsstätte ersetzt
„ regelmäßige Arbeitsstätte“**

=

**dauerhafte Tätigkeit (48 Mon.), auch befristet
(Prognose zu Beginn)**

Optional

**Versteuerung 1,0 % Bruttolistenpreis
(Privatfahrten mit abgedeckt)**

+

Fahrten zwischen Arbeitsstätte und Arbeitsplatz

0,03 % Regelung

LINK:

http://www.bwr-media.de/personal-arbeitsrecht/718_das-bmf-hat-entschieden-so-wird-jetzt-beim-dienstwagen-gespart/

oder

Entfernungspauschale

http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schriften/Steuerarten/Lohnsteuer/2013-10-31-entfernungspauschalen-reisekostenrecht.pdf?__blob=publicationFile&v=1

Fahrtkosten Höchstersatz

*** 0,30 Euro/km bei einem Kraftwagen,
erhöht um 0,02 Euro für die Mitnahme jeder
weiteren Person**

*** 0,13 Euro/km bei einem Motorrad oder
Motorroller, erhöht um 0,01 Euro bei Mitnahme
einer Person**

*** 0,08 Euro/km bei einem Moped oder Mofa**

*** 0,05 Euro/Km bei einem Fahrrad.**

Ggf. auch „außergewöhnliche Kosten bei Schäden“

**bspw. nicht voraussehbare Aufwendungen für
Reparaturen, die nicht auf Verschleiß beruhen,
Aufwendungen zur Beseitigung von Unfallschäden oder
Aufwendungen infolge eines Schadens durch den
Diebstahl des Fahrzeuges**

Verpflegungsmehraufwendungen bei „ Dienstreisen“

Pauschal, je Kalendertag

***bei einer Abwesenheit von 24 Stunden 24 Euro**

***bei einer Abwesenheit von weniger als 24 Stunden,
aber mindestens 14 Stunden 12 Euro**

***bei einer Abwesenheit von weniger als 14 Stunden,
aber mindestens 8 Stunden 6 Euro**

*** bei einer Abwesenheit unter 8 Stunden 0 Euro**

Übernachungskosten bei Inlandreisen

- * in Höhe der nachgewiesenen tatsächlichen Aufwendungen in unbegrenzter Höhe !
- * Notwendigkeit der Hotelübernachtung muss ggf. nachgewiesen werden

KEINE Einschränkung bzgl. der Hotelkategorie

(allenfalls durch Satzungsrecht, Richtlinien Verein, Verband
TIPP: Nachfragen vor der Buchung des Hotels)

Mahlzeiten I

„übliche Mahlzeit“

**€ 60,00 incl. MwSt.
(Getränke und Essen)**

**> 60,00 „Belohnungssessen“
(volle Versteuerung !!!)**

Mahlzeiten II

„in Rechnungen nicht bezifferte Mahlzeiten “
(bspw. Aus- und Fortbildungsveranstaltungen,
Tagungspauschalen)

**Vorlage einer gesonderten Rechnung auf
Arbeitgeber**

kein Ansatz bei Reisen (über 8 h)

Mahlzeiten III

**Verpflegungspauschale für AN
=
tagesbezogene Kürzung der Rg.**

- 4,80 Euro (Frühstück)**
- 9,60 Euro (Mittag- oder Abendessen)**

Sonderfall Frühstück

Variante 1

gesonderter Ausweis in der Hotelrechnung

=

voller Kostenersatz des Frühstücks

Auslandsreisen

Erlass BMF

LINK:

http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Steuerarten/Lohnsteuer/2013-11-11-reisekosten-reisekostenverguetung-auslandsreisen-2014.pdf?__blob=publicationFile&v=2

Übernachungskosten im Ausland

**Variante 1 in Höhe der nachgewiesenen Aufwendungen
oder**

**Variante 2 ohne Einzelnachweis in Höhe eines Pauschbetrags,
der länderweise unterschiedlich ist, soweit der Arbeitnehmer
die Unterkunft nicht vom Arbeitgeber oder aufgrund seines
Dienstverhältnisses von einem Dritten unentgeltlich oder
verbilligt erhalten hat.**

Reisenebenkosten

**bspw. Gepäckbeförderung-, und Aufbewahrung, Telefonkosten,
Parkkosten**

Voller Ersatz gegen Nachweis (Beleg !)

**Reisenebenkosten kann der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer
bis zur Höhe der tatsächlich entstandenen Aufwendungen
lohnsteuerfrei ersetzen. Der Arbeitnehmer muss
entsprechende Unterlagen vorlegen, die der Arbeitgeber als
Beleg zum Lohnkonto aufzubewahren hat.**

Variante 2
Kein gesonderter Ausweis, GESAMTPREIS

Kürzungen der Rechnung

**a. für das Frühstück 20 Prozent des vollen
Verpflegungspauschbetrages bei 24stündiger
Abwesenheit (also 4,80 Euro)**

**b.für Mittag- und Abendessen jeweils 40 Prozent des
vollen Verpflegungspauschbetrages bei 24stündiger
Abwesenheit also jeweils 9,60 Euro)**

III.

Tankgutscheine....

Muster unter:

**[http://www.steuern-steuern.info/media/Mandanten/Dirk
%20Hoffmann/Steuerinfo%202013-05%20Muster
%20Tankgutschein.pdf](http://www.steuern-steuern.info/media/Mandanten/Dirk%20Hoffmann/Steuerinfo%202013-05%20Muster%20Tankgutschein.pdf)**

**mtl. bis zu € 44,00
steuerfrei**

**Voraussetzungen:
konkret bezeichnete Ware oder Dienstleistung!**

TIPPS:

- 1. Niemals einen Euro-Betrag oder
Höchstbetrag ausweisen!**
- 2. keine Zahlungsfunktion**
- 3. Der Tankgutschein darf nicht in einer
Blanko-Vorlage handschriftlich ausgefüllt
werden.**

Tankgutschein / Benzingutschein

Der Mitarbeiter Frau / Herr _____

ist dazu berechtigt, mit diesem Gutschein _____ Liter

- ☐ Benzin
- ☐ Diesel
- ☐ Biodiesel
- ☐ Super Plus
- ☐ Superbenzin

bis zum (Datum) bei der Tankstelle _____ zu tanken.

Der Gutschein ist nur für den aktuellen Monat gültig, er lässt sich nicht in den Folgemonat übertragen!

Die Rechnung trägt das Unternehmen _____.

Der Gutschein ist über das Kundenkonto _____ abzurechnen.

Datum

Firmenstempel, Unterschrift

Weitere TIPPS:

- 1. 44 Euro Grenze nicht überschreiten !**
- 2. Menge des Treibstoffs muss vermerkt werden!**
- 3. Es gilt der Benzinpreis des Tages, an dem der Mitarbeiter den Benzingutschein erhält.
TIPP: Sofort nach Aushändigung einlösen!**
- 4. Der Arbeitnehmer muss den Erhalt des Tankgutscheins monatlich mit Datum quittieren.**
- 5. Der Gutschein ist nur für den aktuellen Monat gültig, er kann nicht in den Folgemonat übertragen**

IV.

Geschenke

Aufmerksamkeiten
nach R 19.6 LStR bis zu einem
Betrag von 40 € sind kein
Arbeitslohn.

Merkmale/Kriterien

- * „angemessener Umfang“**
- * „aus der Lebenserfahrung“**
- * „keine Begünstigung“**

€ 40,00 – Grenze einhalten

Vereinspraxis € 40,00 – Fälle

Gruppe 1

- * Geburtstag**
- * Ehejubiläum**
- * Vereinsjubiläum**
- * Kranz- und Sarggaben (?)**

Gruppe 2

- * Mitgliederversammlung Bewirtung**
- * Helferfest**

Gruppe 3

- * aussergewöhnlicher Arbeitseinsatz**

Gruppe 4

Vereinsausflüge „Zielveranstaltungen“

**Übernahme aller Kosten möglich, wenn mit
Zweck des Vereins vereinbar!**

TIPP:

- 1. „Zweck“ immer im Vordergrund**
- 2. „Programm „ aufheben**
- 3. Kooperieren mit „ strategischem Partner“**

Sonderfall

**„Ehrenamtsjubiläum / Verabschiedung“
Grenze des max. Zulässigen**

„ungeklärt“

Kriterien

- * Art und Umfang der Tätigkeit**
 - * Bedeutung des Amtes**
 - * Leistungen und Dauer**

V.

**Weitere Aufwendungen in
tatsächlich entstandener
Höhe.....**

Belege, Belege, Belege liefern....

*** Porto**

*** Fahrtkosten**

*** Telefon**

*** Druckerkartuschen**

*** Kopierpapier**

*** Büromaterial**

*** „Dienstkleidung“**

VI.

Bewirtungskosten „ Ehrenamtlicher “

Bewirtungskosten sind nach R 4.10
Einkommensteuerrichtlinien (EstR)
Aufwendungen für den Verzehr von Speisen,
Getränken und sonstigen Genussmitteln und
können entweder in voller Höhe, nur zum Teil
oder überhaupt nicht abzugsfähig sein.

**Bei den Bewirtungskosten für
Geschäftsfreunde dürfen steuerlich als
Betriebsausgaben abgezogen werden **70**
Prozent der durch Belege ordnungsgemäß
nachgewiesenen Aufwendungen, soweit sie
angemessenen sind.**

Der Bewirtungs- Nachweis

muss folgende Angaben enthalten:

- 1. Anlass der Bewirtung (möglichst genau, allgemeine Angaben wie "Arbeitsgespräch" genügen nicht)**
- 2. Namen der bewirteten Personen**
- 3. Unterschrift des Bewirtenden, also des Gastgebers.**

LINK:

http://www.hk24.de/recht_und_steuern/steuerrecht/ertrag_lohnsteue

VII.
Raumkosten
„Häusliches
Ehrenamtszimmer“

Ehrenamt ist nicht Beruf !

Kosten für häusliche Arbeitszimmer sind nur dann steuerlich absetzbar, wenn diese Kosten als Werbungskosten oder Betriebsausgaben angesehen werden können

Die Kosten im Zusammenhang mit einer ehrenamtlichen Tätigkeit beurteilen die BFH- Richter weder als Aufwendungen für eine Erwerbstätigkeit noch als existenzsichernde Aufwendungen – wie z.B. bestimmte Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen.

LINK:

<http://www.deubner-steuern.de/aktuelles/mandanteninformation/Haeusliches-Arbeitszimmer-Ehrenamtlich-taetig-ohne-Ermaessigung-3278246.html>

Lösung I

**Mietvertrag zwischen Ehrenamtler und Verein
(= Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung)**

Lösung II- Praxistrick-

**Privataufwendungen für Büro werden gezahlt
über Verein
(Achtung: Begünstigung ?!)**

VIII.

Schön wärs

**Der steueroptimierte Modell –
Multifunktionär** ,der alle
Freibeträge ausnutzt !!!

Zusammentreffen mit anderen Steuervergünstigungen

Der Bundesminister der Finanzen

Bonn, 19. Juni 1981

IV B4-S2121-53/81

Finanzminister (Finanzsenatoren) der Länder

Betr.: Steuerfreie Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 EStG

**Andere Vorschriften, nach denen die
Erstattung von Aufwendungen ebenfalls
steuerfrei ist (z. B. § 3 Nr. 12, Nr. 13, Nr. 16
EStG), bleiben unberührt.**

*** § 3 Nr. 26 EStG € 2.400,00 / Jahr**
(Übungsleiter/ Betreuer)

***§ 3 Nr. 26 a EStG als Ehrenamtlicher**
€ 720,00 /Jahr
(Vorstandsmitglied)

*** § 3 Nr. 12 EStG Aufwandungsersatz aus öffentlichen**
Kassen
(Mandatsträger/ Mitglied der
Sportkommission)

***§ 3 Nr. 26 b EStG Aufwendungsersatz als Betreuer
(bis zu € 2.400,00 /Jahr)**

**(ehrenamtlicher Betreuer im
Hospizverein)**

*** sonstige steuerfreie Zuwendungen wie Sachbezüge
von monatlich maximal 44 Euro
(bspw. Benzingutscheine)**

**(Fahrdienst im
Betreuungsverein)**

***Geschenk bis zu € 40,00 je Anlass und Ereignis /
Jahr
(von jedem Verein !!!)**

*** € 450,00 Mini-Job
(Geschäftsführer des
Vereinsrings)**

TIPP für Freiberufler:

Der Abzug von Werbungskosten oder Betriebsausgaben ist bei der steuerfreien Aufwandsentschädigung ausgeschlossen (§ 3 c EStG).

ABER:

Ab 01.01.2000 dürfen abweichend von diesen Grundsätzen nach § 3 Nr. 26 S. 2 EStG in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang mit der nebenberuflichen Tätigkeit stehende Ausgaben nur insoweit als Werbungskosten oder Betriebsausgaben abgezogen werden, als sie den Betrag der steuerfreien Einnahmen übersteigen.

Personalbögen erstellen, führen und kontrollieren !!!

Am Ende

***Fragen über
Fragen***

I.

§ 3 Nr. 26 EStG (< 2.400,00 € /Jahr) und § 3 Nr. 26 a EStG (<720,00 € /Jahr) geht das ?

1. JA, das geht !

**2. Klare Abgrenzung durch ÜL-
Aufwendungsersatzvereinbarung und
Beschluss / Satzungsregelung über
Ehrenamts pauschale**

II.

**ÜL- Pauschale mtl. € 200,00 und
Mini- Job – Geht das ?**

- 1. Ja, das ist grundsätzlich möglich.**
- 2. Zwei Verträge mit getrennten
Leistungsbeschreibungen sind zu empfehlen**
- 3. Zwei getrennte Abrechnungen**

III.

Hauptjob und Nebenjob ÜL bei einem Arbeitgeber. Geht das ?

1. Sollte vermieden werden

2. Wenn das so geregelt wird:

2.1. zwei unabhängige Verträge

2.2. jeweils gesonderte Zahlungen aus diesen Verträgen

IV.

**€ 2.400,00 / Jahr werden
überschritten – bspw. bei
Stundenabrechnungen -
Und nun ?**

**Überschreitende Beträge sind lohnsteuer- und
sozialversicherungspflichtig.
(weiter Umlagen und Beiträge zur BG)**

V.

Was geht denn noch zusätzlich zur ÜL – Pauschale von € 2.400,00 ?

1. Aufwendungsersatz aus öffentlichen Kassen
(§ 3 Nr. 12 EStG),
2. Erstattung von Reisekosten zu auswärtigen Auftritten,
Spielen und Einsätzen (§ 3 Nr. 16 EStG) - zu den Reisekosten
gehören insbesondere die Fahrtkosten,
Verpflegungspauschbeträge, Übernachtungskosten und
Reisenebenkosten, etwa Parkgebühren und Unfallschaden
3. Fahrtkosten zum Verein, aber Verein muss 15 % pauschale
LSt. Abführen und weitere Steuern (siehe VI.)
4. sonstige steuerfreie Zuwendungen wie Sachbezüge von
monatlich maximal 44 Euro.

VI.

**Kann ich denn neben der ÜL-
Pauschale noch Fahrtkosten zu
Training (2 x in der Woche)
bekommen ?**

**Ja, aber: Die Erstattung von Fahrtkosten zum
regelmäßigen Einsatzort (zur regelmäßigen
Arbeitsstätte) ist nur dann für den
Übungsleiter steuer- und
sozialversicherungsfrei, wenn der Arbeitgeber
auf die Zahlung 15 Prozent pauschale
Lohnsteuer abführt - zuzüglich
Solidaritätszuschlag und pauschalierte
Kirchensteuer.**

VII.

**Ich als ÜL habe „nachweislich“ einen
viel höheren Aufwand, als mit der
Pauschale abgegolten werden kann.**

**Können wir bspw. €
4.200,00 /Jahr pauschalisieren**

- 1. Finger weg. Das Finanzamt jubiliert bei einer
solchen Fallgestaltung**
- 2. Wenn doch:**
 - 2.1. Referenzzeitraum aufzeichnen und
evaluieren**
 - 2.2. Besprechung mit dem Finanzamt**
- 3. individuelle Lösung**

VIII.

Ich, ÜL. übersteige im Jahr den Freibetrag von € 2.400,00 um 1.000,00 €. Kann meine Frau diesen Betrag bekommen und mir dann geben ?

- 1. Prinzipiell nein ! Der Verein muss dann den überschüssenden Betrag versteuern und Sozialversicherungsbeiträge zahlen.**
- 2. „Partnermodell“ geht aber, wenn auch der Partner ÜL ist und den Freibetrag noch nicht ausgenutzt hat
(Problem: Trennungsrisiko !!!)**

IX.

**Ich bekomme Hartz IV und bin ÜL
Kann ich den Freibetrag gemäß
§ 3 Nr. 26 EStG auch bekommen ?**

**1. Ja, das geht. Der Freibetrag gilt
„Aufwendungen“, ab und ist nicht „Entgelt für
erbrachte Dienste“!**

**2. ÜL- Pauschale ist im Sinne von Hartz IV
Erwerbseinkommen und nur faktisch
anrechnungsfrei.**

**PRAXISTIPP: monatlich gleichbleibende
Beträge zahlen !!!**

X.

Ich bekomme Grundsicherungsleistungen und bin ÜL in einem Coronarsportverein. Kann ich den Freibetrag gem. § 3 Nr. 26 EStG auch bekommen ?

1. Ja, das geht. Der Freibetrag gilt „Aufwendungen“, ab und ist nicht „Entgelt für erbrachte Dienste“!

2. Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten und Übungsleiter werden auf den Regelsatz der Grundsicherung (Hartz IV und Sozialhilfe) bis zu einer Obergrenze von 175 Euro(1.1.2013 € 200,00 monatlich) seit 2011 nicht mehr als Einkommen angerechnet!

PRAXISTIPP: monatlich gleichbleibende Beträge zahlen !!! MONATSPRINZIP

**Vielen Dank für ihre Mitarbeit
und
Aufmerksamkeit**

Ihr

**Malte Jörg Uffeln
Rechtsanwalt und Mediator
(Gründau)**

www.uffeln.eu

ON bei facebook unter Malte Jörg Uffeln